

Leitsätze:

1. Die Zielsetzung des Gesetzgebers, im Interesse der Wahlrechtsgleichheit Wahlkreise zu bilden, die von der Durchschnittsgröße grundsätzlich nicht mehr als plus/minus 15 v. H. abweichen, hält sich im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums. Sie verstößt weder gegen das Repräsentationsprinzip (Art. 27 Abs. 3 Satz 1 LV) noch gegen das Demokratieprinzip (Art. 23 Abs. 1 LV).
2. Eine Überschreitung der 15 v. H.-Grenze in einem Fünftel der Wahlkreise begegnet noch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken und stellt die Berechtigung der Sollgrenze als solche nicht in Frage.
3. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofs, im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren die inhaltliche Schlüssigkeit der Entscheidung des Gesetzgebers bei der Festlegung jedes einzelnen Wahlkreises zu überprüfen. Eine strengere Überprüfung ist jedoch geboten, wenn und soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Zuschnitt eines Wahlkreises auf sachfremden Erwägungen des Gesetzgebers beruht.

Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 22.05.2012

Aktenzeichen GR 11/11